

menarbeit mit der Nothilfe Koordinatorin, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und allen sonstigen zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen;

26. *legt* dem Sonderberichtersteller *nahe*, sich auch weiterhin um Beiträge der Staaten, der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, um seine Arbeit auf eine stabilere Grundlage zu stellen;

27. *ersucht* den Sonderberichtersteller, für die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

28. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer achtundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 66/166

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)⁴¹⁹.

66/166. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁰ sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 6/15 vom 28. September 2007, mit der der Rat das Forum für Minderheitenfragen einrichtete⁴²¹, 16/6 vom 24. März 2011 über das Mandat der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen⁴²² und 18/3 vom 29. September 2011 über die Podiumsdiskussion zum Gedenken an den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung⁴²³,

erklärend, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und der Dialog zwischen diesen Minderheiten und der übrigen Gesellschaft sowie die konstruktive und alle Seiten einschließende Schaffung von praktischen und institutionellen Vorkehrungen mit dem Ziel, der Vielfalt einen Platz in der Gesellschaft zu bieten, zu politischer und sozialer Stabilität beitragen und die Prävention und friedliche Beilegung von Konflikten fördern, die die Rechte von Personen berühren, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

betonend, dass die nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie bei Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Problemen im Zusammenhang mit Minderheitenfragen und zur Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins eine wichtige Rolle spielen können,

sowie betonend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um das Ziel der vollen Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu erreichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung (Mia.i(Mia.sTivr.0865ivr.01)-4.7en)-Marezo

ferner die grundlegende Bedeutung *betonend*, die der

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen zur Verfügung zu stellen, so auch im Kontext der Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, um bestehende oder potenziell entstehende Situationen, die Minderheiten betreffen, beilegen zu helfen;

9. *lobt* die Unabhängige Expertin für Minderheitenfragen für ihre bisherige Arbeit und ihre wichtige Rolle mit dem Ziel, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, stärker ins Bewusstsein und ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken, sowie für ihre laufenden Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte dieser Personen mit dem Ziel, eine ausgewogene Entwicklung und friedliche und stabile Gesellschaften zu gewährleisten, namentlich durch enge Zusammenarbeit mit den Regierungen, den zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen und nicht-staatlichen Organisationen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, mit der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen zusammenzuarbeiten und sie bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten zu unterstützen, alle von ihr angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft zu erwägen, den Anträgen der Unabhängigen Expertin auf Besuch ihres Landes umgehend zu entsprechen, um ihr die wirksame Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen;

11. *legt* den Sonderorganisationen, Regionalorganisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nicht-staatlichen Organisationen *nahe*, einen regelmäßigen Dialog mit der Mandatsträgerin aufzunehmen, mit ihr regelmäßig zusammenzuarbeiten und auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen beizutragen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

12. *äußert ihre Anerkennung* für den erfolgreichen Abschluss der ersten drei Tagungen des Forums für Minderheitenfragen, die sich mit dem Recht auf Bildung, dem Recht auf wirksame politische Teilhabe und dem Recht auf Teilhabe am Wirtschaftsleben befassten und die angesichts der regen Beteiligung der Interessenträger eine wichtige Plattform zur Förderung des Dialogs zu diesen Themen bildeten, und *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls die einschlägigen Empfehlungen des Forums zu berücksichtigen;

13. *bittet* die Staaten, die Mechanismen, Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die regionalen, zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie Wissenschaftler und Sachverständige für Minderheitenfragen, auch weiterhin aktiv an den Tagungen des Forums für Minderheitenfragen mitzuwirken;

14. *begrüßt* den Beschluss des Menschenrechtsrats, zum Gedenken an den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, auf seiner neunzehnten Tagung eine Podiumsdiskussion zu veranstalten, bei der die Umsetzung der Er-

klärung, das in dieser Hinsicht Erreichte, die bewährten Praktiken und die entsprechenden Herausforderungen im Mittelpunkt stehen⁴²³;

15. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte koordinierte interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu Minderheitenfragen und *fordert* sie nachdrücklich *auf*, ihre Zusammenarbeit weiter auszubauen, unter anderem indem sie Politikkonzepte zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, erarbeiten und dabei auch auf die sachdienlichen Ergebnisse des Forums für Minderheitenfragen zurückgreifen;

16. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen bei den mit der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen zuständigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

17. *fordert* die Hohe Kommissarin *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Umsetzung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, auch weiterhin zu fördern und zu diesem Zweck einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den United Nations Guide for Minorities (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) regelmäßig zu aktualisieren und weit zu verbreiten;

18. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich weiter um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die wirksame Beteiligung von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, insbesondere aus Entwicklungsländern, an den von den Vereinten Nationen organisierten Aktivitäten im Zusammenhang mit Minderheitenfragen, insbesondere an den Aktivitäten ihrer Menschenrechtsorgane, zu erleichtern, und dabei besonders darauf zu achten, dass die Beteiligung von jungen Menschen und Frauen sichergestellt wird;

19. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane, bei der Prüfung der von den Vertragsstaaten sowie über die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats vorgelegten Berichte auch künftig im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auf die Situation und die Rechte von Personen zu richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

20. *erklärt erneut*, dass die allgemeine regelmäßige

Empfehlungen betreffend die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu ergreifen, und legt den Vertragsstaaten ferner nahe, Folgemaßnahmen zu den diesbezüglichen Empfehlungen der Vertragsorgane ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

21. *bittet* die Unabhängige Expertin für Minderheitenfragen, der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über die Aktivitäten enthält, die das Amt des Hohen Kommissars, die Unabhängige Expertin für Minderheitenfragen und die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel, sowie die Mitgliedstaaten durchgeführt haben, um den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Rechte von